

Preisblatt Strom der Stadtwerke Springe GmbH

Entnahmestellen mit Lastgangmessung	Preise gültig ab dem 01.01.2024			
Netzentgelt Jahresleistungspreissystem*	Jahresbenutzungsdauer bis 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	Euro / (kW · a)	Cent / kWh	Euro / (kW · a)	Cent / kWh
■ Entnahme aus Umspannung (110/20 kV)	29,68	4,21	101,10	1,35
■ Entnahme aus Mittelspannung (20 kV)	52,63	5,00	143,62	1,36
■ Entnahme aus Umspannung (20/0,4 kV)	51,67	7,49	197,86	1,64
■ Entnahme aus Niederspannung (0,4 kV)	89,90	10,20	277,08	2,72
Netzentgelt Monatsleistungspreissystem*			Leistungspreis	Arbeitspreis
			Euro/(kW·Monat)	Cent / kWh
■ Entnahme aus Umspannung (110/20 kV)			16,85	1,35
■ Entnahme aus Mittelspannung (20 kV)			23,94	1,36
■ Entnahme aus Umspannung (20/0,4 kV)			32,98	1,64
■ Entnahme aus Niederspannung (0,4 kV)			46,18	2,72
Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung				
			Euro / Jahr	
■ Messung in Mittelspannung			209,68	
ggf. zuzüglich Wandlersatz Mittelspannung			281,11	
■ Messung in Niederspannung			101,65	
ggf. zuzüglich Wandlersatz Niederspannung			19,13	
■ Messung in allen Spannungsebenen				
Telekommunikationseinrichtung			10,73	
<p style="font-size: small;">Das Entgelt für den Messstellenbetrieb umfasst Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtung, die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung sowie die Weitergabe der 1/4h-Messwerte an die Berechtigten.</p>				
Kompensationsaufschlag bei Abweichung der Netzanschlussebene von der Ebene der Messung				
■ Entnahme in Mittelspannung, Messung in Niederspannung	1,00%	Mengenaufschlag auf Arbeit und Leistung		

Im Netzentgelt sind die Nutzung des Netzes der Stadtwerke Springe GmbH einschließlich der vorgelagerten Übertragungs- und Verteilungsnetze Dritter, Systemdienstleistungen und die beim Energietransport entstehenden Verluste enthalten. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 15. November 2023 geurteilt, dass das Gesetz über den Nachtragshaushalt verfassungswidrig ist. Damit entfällt zunächst der Zuschuss u.a für die Netzentgelte aus dem Wirtschaftsstabilitätsfonds. Bedingt durch diesen Wegfall erfolgte eine Anpassung der Netzentgelte durch die Übertragungsnetzbetreiber, welche diese Kosten auf den Verteilnetzbetreiber basierend auf den gesetzlichen Rahmenbedingungen durchreichen.

Die Netzentgelte verstehen sich zzgl. dem Entgelt für Messstellenbetrieb, Konzessionsabgabe, Mehrkosten aus dem Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz), §19 StromNEV-Umlage, der Offshore-Netzumlage, Umlage für Abschaltbare Lasten sowie ggf. weiterer Umlagen.

Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt gültigen Mehrwertsteuer.

Preisblatt Strom der Stadtwerke Springe GmbH

Entnahmestellen ohne Lastgangmessung	Preise gültig ab dem 01.01.2024																					
Netzentgelt*	Grundpreis	Arbeitspreis																				
	Euro / a	Cent / kWh																				
■ Entnahme aus Niederspannung	41,60	9,45																				
<p><u>Netzentgelt für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14 a EnWG</u></p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%;"></th> <th style="width: 15%; text-align: center;">Grundpreis</th> <th style="width: 15%; text-align: center;">Arbeitspreis</th> <th style="width: 20%; text-align: center;">Pauschaler Rabatt</th> </tr> <tr> <td></td> <th style="text-align: center;">Euro / a</th> <th style="text-align: center;">Cent / kWh</th> <th style="text-align: center;">Euro / a</th> </tr> </thead> <tbody> <tr style="background-color: #d3d3d3;"> <td>■ Bestandsanlagen, Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024</td> <td style="text-align: center;">-</td> <td style="text-align: center;">5,20</td> <td style="text-align: center;">-</td> </tr> <tr style="background-color: #d3d3d3;"> <td>■ Neuanlagen, Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024 gemäß Modul 1</td> <td style="text-align: center;">41,60</td> <td style="text-align: center;">9,45</td> <td style="text-align: center;">138,10</td> </tr> <tr style="background-color: #d3d3d3;"> <td>■ Neuanlagen, Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024 gemäß Modul 2</td> <td style="text-align: center;">-</td> <td style="text-align: center;">3,78</td> <td style="text-align: center;">-</td> </tr> </tbody> </table> <p style="font-size: small;">Die Festlegungsverfahren BK6-22-300 und BK8-22/010-A zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG sind zum Zeitpunkt dieser Veröffentlichung noch nicht abgeschlossen. Die vorstehenden Preisregelungen berücksichtigen gemäß den Hinweisen der BNetzA zur Anpassung der Erlösobergrenze 2024 den aktuellen Stand der Festlegungen. Die Stadtwerke Springe GmbH behält sich eine Anpassung der Regelungen vor, insbesondere soweit dies nach Veröffentlichung finaler Festlegungen erforderlich wird.</p>				Grundpreis	Arbeitspreis	Pauschaler Rabatt		Euro / a	Cent / kWh	Euro / a	■ Bestandsanlagen, Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024	-	5,20	-	■ Neuanlagen, Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024 gemäß Modul 1	41,60	9,45	138,10	■ Neuanlagen, Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024 gemäß Modul 2	-	3,78	-
	Grundpreis	Arbeitspreis	Pauschaler Rabatt																			
	Euro / a	Cent / kWh	Euro / a																			
■ Bestandsanlagen, Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024	-	5,20	-																			
■ Neuanlagen, Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024 gemäß Modul 1	41,60	9,45	138,10																			
■ Neuanlagen, Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024 gemäß Modul 2	-	3,78	-																			
<p><u>Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung</u></p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 80%;"></th> <th style="width: 20%; text-align: center;">Euro / a</th> </tr> </thead> <tbody> <tr style="background-color: #d3d3d3;"> <td>■ Eintarifzähler</td> <td style="text-align: center;">9,22</td> </tr> <tr style="background-color: #d3d3d3;"> <td>■ Zweitarifzähler inkl. Tarifsteuerung</td> <td style="text-align: center;">14,05</td> </tr> </tbody> </table> <p style="font-size: small;">Das Entgelt für den Messstellenbetrieb umfasst Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtung, die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung sowie die Weitergabe der 1/4h-Messwerte an die Berechtigten.</p>				Euro / a	■ Eintarifzähler	9,22	■ Zweitarifzähler inkl. Tarifsteuerung	14,05														
	Euro / a																					
■ Eintarifzähler	9,22																					
■ Zweitarifzähler inkl. Tarifsteuerung	14,05																					
<p><u>Entgelte für Datenübertragungseinrichtungen</u></p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 80%;"></th> <th style="width: 20%; text-align: center;">Euro / a</th> </tr> </thead> <tbody> <tr style="background-color: #d3d3d3;"> <td>■ Bereitstellung eines Funkmodems zur Datenfernübertragung</td> <td style="text-align: center;">10,73</td> </tr> </tbody> </table>				Euro / a	■ Bereitstellung eines Funkmodems zur Datenfernübertragung	10,73																
	Euro / a																					
■ Bereitstellung eines Funkmodems zur Datenfernübertragung	10,73																					
<p><u>Preis für Mehr- und Mindermengen</u></p> <p style="font-size: small;">Der einheitliche Preis für Jahresmehr-/mindermengen wird auf der Grundlage monatlicher Marktpreise ermittelt und basiert auf den regelmäßigen Preisveröffentlichungen des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW). Der Preis ist auf den Internetseiten des BDEW einsehbar und über einen Link auf der Internetseite der Stadtwerke Springe GmbH (www.stadtwerke-springe.de) erreichbar.</p>																						
Weitere Preisbestandteile	Preise gültig ab dem 01.01.2024																					
<p><u>Konzessionsabgabe</u></p> <p>Nach Konzessionsabgabenverordnung (KAV) werden folgende Konzessionsabgaben erhoben:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 80%;"></th> <th style="width: 20%; text-align: center;">Cent / kWh</th> </tr> </thead> <tbody> <tr style="background-color: #d3d3d3;"> <td>■ Konzessionsabgabe nach § 2 Abs. 2 KAV (Tarifkunden)</td> <td style="text-align: center;">1,59</td> </tr> <tr style="background-color: #d3d3d3;"> <td>■ Konzessionsabgabe nach § 2 Abs. 2 KAV (Schwachlasttarif)</td> <td style="text-align: center;">0,61</td> </tr> <tr style="background-color: #d3d3d3;"> <td>■ Konzessionsabgabe Sondervertragskunden (Entnahmen durch Sondervertrag sowie aufgrund $\geq 2 \times 30 \text{ kW}$ und 30.000 kWh/a)</td> <td style="text-align: center;">0,11</td> </tr> </tbody> </table>				Cent / kWh	■ Konzessionsabgabe nach § 2 Abs. 2 KAV (Tarifkunden)	1,59	■ Konzessionsabgabe nach § 2 Abs. 2 KAV (Schwachlasttarif)	0,61	■ Konzessionsabgabe Sondervertragskunden (Entnahmen durch Sondervertrag sowie aufgrund $\geq 2 \times 30 \text{ kW}$ und 30.000 kWh/a)	0,11												
	Cent / kWh																					
■ Konzessionsabgabe nach § 2 Abs. 2 KAV (Tarifkunden)	1,59																					
■ Konzessionsabgabe nach § 2 Abs. 2 KAV (Schwachlasttarif)	0,61																					
■ Konzessionsabgabe Sondervertragskunden (Entnahmen durch Sondervertrag sowie aufgrund $\geq 2 \times 30 \text{ kW}$ und 30.000 kWh/a)	0,11																					
<p><u>Gesetzliche Umlagen</u></p> <p>Zusätzlich zu den vorgenannten Entgelten gelten die gesetzlichen Umlagen:</p> <p style="font-size: small;">Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber die sie unter http://www.netztransparenz.de erreichen.</p>																						

Im Netzentgelt sind die Nutzung des Netzes der Stadtwerke Springe GmbH einschließlich der vorgelagerten Übertragungs- und Verteilungsnetze Dritter, Systemdienstleistungen und die beim Energietransport entstehenden Verluste enthalten. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 15. November 2023 geurteilt, dass das Gesetz über den Nachtragshaushalt verfassungswidrig ist. Damit entfällt zunächst der Zuschuss u.a für die Netzentgelte aus dem Wirtschaftsstabilitätsfonds. Bedingt durch diesen Wegfall erfolgte eine Anpassung der Netzentgelte durch die Übertragungsnetzbetreiber, welche diese Kosten auf den Verteilnetzbetreiber basierend auf den gesetzlichen Rahmenbedingungen durchreichen.

Die Netzentgelte verstehen sich zzgl. dem Entgelt für Messstellenbetrieb, Konzessionsabgabe, Mehrkosten aus dem Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz), §19 StromNEV-Umlage, der Offshore-Netzumlage, Umlage für Abschaltbare Lasten sowie ggf. weiterer Umlagen.

Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt gültigen Mehrwertsteuer.